

RS Vwgh 1985/9/17 84/04/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1985

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §45 Abs1;

GewO 1973 §366 Abs1 Z2;

VStG §5 Abs1;

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. GewO 1973 § 366 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994

2. GewO 1973 § 366 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988

3. GewO 1973 § 366 gültig von 01.08.1974 bis 31.12.1988

1. VStG § 5 heute

2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Es bedarf gegenüber der Belastung, die der äußere Tatbestand für den Beschuldigten schafft, eines besonderen Entlastungsbeweises. Demnach hat nicht die Behörde, sondern der Beschuldigte selbst durch Beibringung von Beweismitteln bzw Stellung von entsprechenden Beweisanträgen darzutun, dass ihn kein Verschulden trifft. Wenn auch das vom Beschuldigten zum Nachweis seiner Schuldlosigkeit erstattete Tatsachenvorbringen nicht bis ins letzte Detail vollständig sein muss, so sind bloß allgemein gehaltene Behauptungen nicht geeignet, den Entlastungsbeweis für mangelndes Verschulden an einer angelasteten Verwaltungsübertretung als erbracht anzusehen.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984040237.X02

Im RIS seit

17.09.1985

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at